

9. November 1994

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagspräsident Eing.: 10. NOV. 1994 Ltg. 225/A-1/22 L- Aussch.
---

## A N T R A G

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Marchat, Ing. Dautzenberg, Romeder, Haufek, Ing. Eichinger, Auer, Hiller, Feurer, Hoffinger, Gruber, Breininger, Ing. Hofer, Dirnberger, Kautz, Egerer, Keusch, Friewald, Knotzer, Ing. Gansch, Krendl, Ing. Hofbauer, Muzik, Klupper, Platzer, Kurzreiter, Rupp, Lembacher, Sacher, Litschauer, Schütz, Lugmayr, Sivec, Dr. Mautner Markhof, Soukop, Dr. Michalitsch, Uhl, Moser, Wöginger, Nowohradsky, Dr. Prober, Mag. Schneeberger, Dr. Strasser, Dipl. Ing. Toms und Treitler

betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Die Landes-Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, berufen. Die Landwirtschaftskammern haben auf Grund ihres sachlichen Wirkungsbereiches (§ 5) in umfassender Weise die Interessen der Kammer zugehörigen zu vertreten. Die Organe der Landwirtschaftskammern sind zwar auf Grund eines persönlichen Verhältniswahlrechtes zu wählen, das Landwirtschaftskammergesetz sieht jedoch keine Möglichkeit vor, unter den Kammerzugehörigen unmittelbar eine Befragung über grundsätzliche Fragen der Organisation und ihres Aufgabenbereiches vorzunehmen. Die Verankerung derartiger unmittelbarer demokratischer Rechte erscheint aus heutiger Sicht aus vielen Gründen geboten.

Im NÖ Landwirtschaftskammergesetz soll daher die Grundlage für die Durchführung von Befragungen der Kammerzugehörigen eingearbeitet werden. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie erscheint es zweckmäßig, wenn die Durchführung derartiger Befragungen von Kammerzugehörigen auch im Zuge von Wahlen zur Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

**A N T R A G:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Bauer u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem **LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS** zur Vorberatung zuzuweisen.